

Neue Benutzungsordnung	Aktuelle Benutzungsordnung (Stand: 01.07.2016)
<p><b>1. Zweckbestimmung</b></p> <p>Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Amberg. Sie dient der schulischen, beruflichen und allgemeinen Aus- und Weiterbildung, der Information und Freizeitgestaltung, sowie zur Förderung der Kunst.</p> <p>Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, Bücher, virtuelle Medien und andere Leihgegenstände zur Benutzung in der Bibliothek oder zur Ausleihe bereitzustellen. Sie vermittelt als zentrale Institution der Medien- und Informationsversorgung kompetenten Umgang mit Medien.</p>	<p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Amberg gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Sie dient der allgemeinen Information, Aus- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.</p> <p>Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich geregelt.</p>
<p><b>2. Öffnungszeiten (Neu!)</b></p> <p>Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bibliothek, auf der Homepage sowie in der Lokalpresse bekanntgegeben.</p>	<p>[nicht enthalten]</p>
<p><b>3. Benutzungsberechtigung</b></p> <p>Jeder Bürger der Stadt Amberg ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Bücher, virtuelle Medien und andere Leihgegenstände zu entleihen und die Angebote und Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen.</p> <p>Darüber hinaus kann jedem die Nutzung ermöglicht werden.</p>	<p><b>2. Benutzerkreis</b></p> <p>Jeder ist im Rahmen der Benutzungsordnung berechtigt, Bücher oder andere Medien zu entleihen und die sonstigen Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.</p> <p>Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen bei Bedarf besondere Bestimmungen treffen.</p>
<p><b>4. Benutzungsbeschränkung (Neu!)</b></p> <p>Die Stadtbibliothek kann hinsichtlich der Ausleihe nach Medienart und Zahl Beschränkungen aussprechen.</p> <p>Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Leihgegenständen im Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, kann er von der weiteren Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.</p>	<p>[nicht enthalten]</p>
<p><b>5. Gebühren</b></p> <p>Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.</p>	<p><b>9. Preise</b></p> <p>Die aktuellen Preise und Entgelte entnehmen Sie bitte der Gebührenordnung.</p>

<p><b>6. Anmeldung</b></p> <p>Die Anmeldung hat persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises mit aktuellem Wohnort zu erfolgen. Der Antragsteller gibt sein Einverständnis zur bibliotheksbezogenen Datenverarbeitung. Über die Verarbeitung personenbezogener Daten informiert die Stadtbibliothek in der Anlage „Datenschutz“. <b>(Neu!)</b></p> <p>Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Unterschrift eines Elternteils oder Personensorgeberechtigten zur Benutzung der Stadtbibliothek vorzulegen.</p> <p>Juristische Personen und Institute melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an. Institutionsausweise dürfen nicht der privaten Nutzung dienen.</p> <p>Der Antragsteller, bzw. der gesetzliche Vertreter, erkennt bei Anmeldung die Benutzungsordnung an und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.</p>	<p><b>3. Anmeldung</b></p> <p>Der/die Benutzer/in hat sich persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises mit aktuellem Wohnort anzumelden. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.</p> <p>Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der Sorgeberechtigten zur Benutzung der Stadtbibliothek vorzulegen. Der/die Benutzer/in erkennt bei der Anmeldung die Benutzungsordnung durch eigenständige Unterschrift an und gibt damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.</p> <p>Er/sie erhält einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt.</p> <p>Ein Ausweisverlust sowie jede Adressen- oder Namensänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Der Bibliotheksausweis ist ein Jahr gültig und wird auf Antrag verlängert. Die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises nach Verlust erfolgt nur gegen die Entrichtung eines Entgelts.</p>
<p><b>7. Bibliotheksausweis</b></p> <p>Die Ausleihe von Leihgegenständen der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig. Die Benutzung der Stadtbibliothek innerhalb ihrer Räume ist auch ohne Anmeldung oder Bibliotheksausweis möglich.</p> <p>Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar, d.h. er darf nicht an Dritte weitergegeben werden und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek.</p> <p>Ein Ausweisverlust ist sofort zu melden, um durch Sperrung eine missbräuchliche Anwendung auszuschließen.</p> <p>Jede Adressen- oder Namensänderung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Die Gültigkeit des Bibliotheksausweises für die Ausleihe wird auf Antrag für die Zeit von 6 oder 12 Monaten erteilt. Der Ausweis bleibt auch ohne Ausweisverlängerung gültig, bis das Konto gelöscht oder ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis (s. Gebührenordnung) ausgestellt wird.</p>	<p style="text-align: center;">siehe oben, <b>3. Anmeldung</b></p>

<p><b>8. Leihfrist</b></p> <p>Die Leihfrist beträgt</p> <p>28 Kalendertage (=4 Wochen) für Bücher</p> <p>14 Kalendertage (=2 Wochen) für alle anderen physischen Medien und sonstige Leihgegenstände</p> <p>84 Kalendertage (=12 Wochen) für Kunstwerke</p> <p>Die festgesetzte Leihfrist kann für Teile des Bestandes (einschließlich der Onleihe Niederbayern/Oberpfalz) verkürzt oder verlängert werden.</p> <p>Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Wunsch bis zu zweimal verlängert werden, wenn der betreffende Leihgegenstand nicht vorbestellt ist.</p>	<p><b>4. Entleihungen, Verlängerung, Vorbestellung</b></p> <p>Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden die vorhandenen Bücher bis zu vier Wochen überlassen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.</p> <p>Alle anderen Medien werden für zwei Wochen entliehen.</p> <p>Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung kann die Leihfrist im Einzelfall vor Ablauf auf Antrag 2 mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.</p> <p>Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr (s. Gebührenordnung) vorbestellt werden.</p>
<p><b>9. Entleihungen</b></p> <p>Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können die von der Stadtbibliothek zur Ausleihe angebotenen Leihgegenstände für die von der Bibliotheksleitung festgesetzte Leihfrist entliehen werden. Der jeweils gültige Rückgabetermin ist aus dem Ausleihbeleg oder im Online-Benutzerkonto ersichtlich.</p> <p>Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgegenstände vor Verlassen der Bibliothek unaufgefordert an der Verbuchungstheke verbuchen zu lassen.</p> <p>Der Entleiher hat den Zustand der übergebenen Leihgegenstände zu prüfen und offensichtliche Schäden oder fehlende Beilagen sofort anzuzeigen.</p> <p>Mit der Verbuchung und der Übergabe der Leihgegenstände an den Entleiher ist dieser bis zur Rückgabe verantwortlich.</p> <p>Die Ausleihe von Kunstwerken ist nur volljährigen Bibliotheksnutzern gestattet.</p>	<p style="text-align: center;">siehe oben, <b>4. Entleihungen, Verlängerung, Vorbestellung</b></p>
<p><b>10. Entleihungsbeschränkungen (Neu!)</b></p> <p>Die Ausleihe an Kinder und Jugendliche findet durch die Bestimmungen des Jugendschutzes Einschränkungen.</p> <p>Die Weitergabe der entliehenen Leihgegenstände an Dritte ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Umbuchungen von Leihgegenständen auf vorgelegte Ausweise, wenn dessen Inhaber nicht anwesend ist.</p> <p>Bei bestimmten gefragten Leihgegenständen ist eine Entleihbeschränkung möglich.</p>	<p style="text-align: center;">[nicht enthalten]</p>

<p><b>11. Rückgabe</b></p> <p>Bei Überschreitung der Rückgabefrist ist ab dem ersten Tag nach Fälligkeit eine Säumnisgebühr laut Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig von den Gründen der Fristüberschreitung oder einer Mahnung.</p> <p>Die Säumnisgebühr ist je Leihgegenstand und für jede angefangene Woche ab dem ersten Öffnungstag der Stadtbibliothek nach Fälligkeit zu entrichten. Sie fällt bis zur Rückgabe, bzw. bis zum Datum der Rechnungsstellung an.</p> <p>Bei nicht termingerechter Rückgabe wird der Entleiher dreimal schriftlich und gebührenpflichtig gemahnt.</p> <p>Zehn Wochen nach Überschreitung der Leihfrist werden die Leihgegenstände durch Boten oder auf dem Rechtsweg zurückgeholt.</p> <p>Für (Gebühren-)Mahnungen und einen Botengang zur Abholung sind zusätzliche Kosten als Kostenersatz laut Gebührenordnung zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten in Rechnung gestellt, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.</p> <p>Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.</p>	<p><b>5. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung</b></p> <p>Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.</p> <p>Bereits vorliegende Beschädigungen müssen unverzüglich gemeldet werden. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Besitzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig.</p> <p>Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der Ausweisinhaber haftbar.</p> <p>Bewohner in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.</p> <p>Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.</p>
<p><b>12. Vorbestellungen</b></p> <p>Ausgeliehene Leihgegenstände können vorbestellt werden. Der Besteller wird wahlweise per Post oder Mail verständigt.</p> <p>Die bestellten Leihgegenstände werden vom Zeitpunkt der Benachrichtigung 14 Tage zur Abholung bereitgehalten.</p> <p>Versand oder Zustellung erfolgt nicht.</p> <p>Vorbestellungen sind gebührenpflichtig (s. Gebührenordnung). Die Gebühren fallen auch dann an, wenn keine Abholung erfolgt.</p>	<p>siehe oben, <b>4. Entleihungen, Verlängerung, Vorbestellung</b></p>

**13. Nutzungsbedingungen für Internet und W-LAN**

Das W-LAN steht allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. **(Neu!)**

Die Bibliothek haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
- für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

Der Benutzer verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das W-LAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben, bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

[nicht enthalten]

<p><b>14. Haftung</b></p> <p>Die baulichen Anlagen, die Ausstattung, die bereitgestellten Geräte, insbesondere die Hardware mit der dazugehörigen Software, sind im Interesse der Allgemeinheit pfleglich zu behandeln. Bei Sachbeschädigung ist der Verursacher schadensersatzpflichtig.</p> <p>Alle benutzten und entliehenen Leihgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist der Benutzer ersatzpflichtig, bzw. der gesetzliche Vertreter. Unterstreichungen, Eintragungen und Verschmutzung gelten als Sachbeschädigung.</p> <p>Entstandene Schäden oder Verluste von Beilagen (z.B. Stadtpläne, Schnittmuster) sind spätestens bei der Rückgabe zu melden. Verluste von Leihgegenständen sind sofort anzuzeigen.</p> <p>Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.</p> <p>Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Leihgegenstände muss der Entleiher gemäß der Gebührenordnung Ersatz leisten. Dies gilt auch, wenn kein persönliches Verschulden vorliegt.</p> <p>Die Ersatzleistung richtet sich nach Art und Umfang des Schadens und der entsprechenden Wertminderung.</p> <p>Bei Ersatzleistung für Verlust liegt es im Ermessen der Bibliotheksleitung, ob Wertersatz in Geld oder durch ein Ersatzexemplar zu leisten ist.</p> <p>Der Benutzer ist verpflichtet, bei der Nutzung von Leihgegenständen die Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten.</p> <p>Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung entliehener audiovisueller Medien am Abspielgerät ergeben könnten.</p>	<p style="text-align: right;">siehe oben,</p> <p><b>5. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung</b></p> <p><b>8. Haftungsausschluss</b></p> <p>Bei einer Beschädigung von Geräten durch Daten- oder Tonträger haftet die Stadtbibliothek lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>
<p><b>15. Hausordnung (Neu!)</b></p> <p>Die Besucher erkennen mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek die Bestimmungen der Hausordnung an.</p>	<p style="text-align: center;">[nicht enthalten]</p>

<p><b>16. Ausschluss</b></p> <p>Benutzern, die in erheblicher Weise schuldhaft gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen oder die Anordnungen des Bibliothekspersonals missachten, können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.</p> <p>Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses wegen Gefährdung der Ordnung und Sicherheit in den Bibliotheksräumen unzumutbar ist oder die Sicherheit der Medienbestände nicht gewährleistet ist.</p>	<p><b>7. Ausschluss von der Benutzung</b></p> <p>Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen der Leitung der Stadtbibliothek schuldhaft verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Leitung der Stadtbibliothek sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter/innen nehmen in der Bibliothek das Hausrecht wahr. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.</p>
<p><b>17. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.07.2016 außer Kraft.</p>	<p><b>10. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2012 außer Kraft.</p>